



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.03.2024

Stichtag Meldung Vereinspauschale 2024

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Zieht die Staatsregierung eine Verlängerung des Stichtags zur Meldung der sogenannten Vereinspauschale 2024 in Erwägung, sofern es (erneut) technische Schwierigkeiten mit der Internetplattform BLSV verein360 gibt? 2
 2. Zieht die Staatsregierung eine Verlängerung des Stichtags zur Meldung der sogenannten Vereinspauschale von 01.03. eines Antragsjahres auf einen späteren Zeitpunkt in Erwägung, um Zeitvorteile durch Digitalisierung des Antragswesens an die ehrenamtlichen Sportvereine weiterzugeben? 2
 3. Zieht die Staatsregierung in Erwägung, das Antragswesen zur staatlichen Vereinspauschale vollständig über das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abzuwickeln, falls sich die direkte Abwicklung im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als wirtschaftlicher und sparsamer herausstellt? 2
 4. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, welchen Meldestichtag die Vereine jeweils bzw. mehrheitlich im Jahr 2024 gewählt haben (31.12.2023 oder 01.01.2024)? 2
 5. Erwägt die Staatsregierung eine Überprüfung zu den Meldestichtagen 2023 und 2024? 3
 6. Falls nein, warum nicht? 3
 7. Liegen der Staatsregierung Listen über die Fördereinheiten je bayerischem Verein vor? 3
 8. Falls nein, warum nicht? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 17.04.2024

- 1. Zieht die Staatsregierung eine Verlängerung des Stichtags zur Meldung der sogenannten Vereinspauschale 2024 in Erwägung, sofern es (erneut) technische Schwierigkeiten mit der Internetplattform BLSV verein360 gibt?**

Der Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale ist bei den Kreisverwaltungsbehörden einzureichen und muss dort vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 01.03. des Förderjahres (Ausschlussfrist) eingegangen sein. Die Kreisverwaltungsbehörden stellen hierfür entsprechende Antragsformulare bereit. Seit dem Förderjahr 2023 steht ein zentral entwickelter Onlineantrag zur Verfügung.

Der Bayerische Landes-Sportverband (BLSV) bietet seinen Mitgliedsvereinen über die Internetplattform „verein360“ als zusätzlichen Service ein mit den auf der Plattform gespeicherten Vereinsdaten vorausgefülltes Formular zur Antragstellung bei der Kreisverwaltungsbehörde an. Die Antragstellung bei den Kreisverwaltungsbehörden ist unabhängig vom vorgelagerten Serviceangebot des BLSV möglich. Gründe für eine Verlängerung der Antragsfrist der Vereinspauschale 2024 sind daher nicht ersichtlich.

- 2. Zieht die Staatsregierung eine Verlängerung des Stichtags zur Meldung der sogenannten Vereinspauschale von 01.03. eines Antragsjahres auf einen späteren Zeitpunkt in Erwägung, um Zeitvorteile durch Digitalisierung des Antragswesens an die ehrenamtlichen Sportvereine weiterzugeben?**

Eine allgemeine Verlängerung der Antragsfrist der Vereinspauschale ist aktuell nicht geplant.

- 3. Zieht die Staatsregierung in Erwägung, das Antragswesen zur staatlichen Vereinspauschale vollständig über das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abzuwickeln, falls sich die direkte Abwicklung im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als wirtschaftlicher und sparsamer herausstellt?**

Gemäß Nr. 5.1.7.1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien [SportFöR] vom 05.12.2022 [BayMBl. Nr. 714], geändert durch Bekanntmachung vom 13.02.2024 [BayMBl. Nr. 111]) sind zuständige Bewilligungsstellen für die Gewährung der Vereinspauschale die Kreisverwaltungsbehörden. Eine direkte Abwicklung durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nicht vorgesehen.

- 4. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, welchen Meldestichtag die Vereine jeweils bzw. mehrheitlich im Jahr 2024 gewählt haben (31.12.2023 oder 01.01.2024)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Erwägt die Staatsregierung eine Überprüfung zu den Meldestichtagen 2023 und 2024?

Eine allgemeine Überprüfung zu den Meldestichtagen 2023 und 2024 ist aktuell nicht geplant.

6. Falls nein, warum nicht?

Zuständige Bewilligungsstellen für die Gewährung der Vereinspauschale sind die Kreisverwaltungsbehörden. Die Zuständigkeit umfasst auch die anlassbezogene Prüfung der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben. Der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine darüber hinausgehende vollständige Überprüfung aller gemeldeten Mitgliederzahlen begründen würden.

7. Liegen der Staatsregierung Listen über die Fördereinheiten je bayerischem Verein vor?

Der Staatsregierung liegt keine vollständige Gesamtliste der Fördereinheiten je bayerischem Verein vor.

8. Falls nein, warum nicht?

Eine Gesamtliste der Fördereinheiten je bayerischem Verein ist für den Fördervollzug nicht erforderlich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.